

Abdruck des Stempels

Abgefertigt

03-05-2013

Stadtamt Sokolov (Městský úřad Sokolov)

Verkehrsabteilung

Stadtamt Sokolov (Městský úřad Sokolov)

Verkehrsabteilung

Rokycanova 1929

356 20 Sokolov

Verhandlungs-Nr.: OD-4027-3/12626/2013/MK

Sokolov, den 2.5.2013

Erledigt:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

vertreten durch

356 01 Sokolov

ENTSCHEIDUNG

Die Stadtamt Sokolov (Městský úřad Sokolov), Verkehrsabteilung, als das laut der Bestimmung § 124 Abs. 5 Buchst. b) und e) des Gesetzes Nr. 361/2000 der Sammlung, über den Straßenverkehr und über die Veränderung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften (weiter nur Straßenverkehrsgesetz genannt) zuständige Verwaltungsorgan entschied in dem Verwaltungsverfahren laut § 76 Nr. [REDACTED] der Sammlung, Verwaltungsordnung, über den Antrag auf die Erteilung der Fahrerlaubnis und das Ausstellen eines Führerscheins der Tschechischen Republik laut der Bestimmung § 82 Abs. 1 Buchst. d) und § 109 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung § 51 Abs. 1 und 3 der Verwaltungsordnung folgendermaßen: **der Antrag**

wird abgelehnt

und ein Führerschein der Tschechischen Republik wird nicht ausgestellt, da sich der Antragsteller

Stefano [REDACTED]

nach der Feststellung und aus der Amtstätigkeit des Verwaltungsorgans weder auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gewöhnlich aufhält, noch kehrt er in den in dem Ausweis über den zeitweiligen Aufenthalt angeführten Ort aus dem Grund von persönlichen Verbindungen zurück, die Bestätigung des zeitweiligen Aufenthalts zweckmäßig ist und in der bloßen Eintragung in die Amtsevidenz besteht, wobei der Antragsteller die Erfüllung der Bedingung im Sinne § 2 Buchst. hh) des Straßenverkehrsgesetzes nicht nachwies. Der Antragsteller erfüllt auf diese Weise eine der Bedingungen nicht, die gleichzeitig erfüllt werden müssen, und das Gesetz ermöglicht für das Ausstellen eines Führerscheins der Tschechischen Republik den Erlass dieser Bedingung nicht, deshalb kann das Verwaltungsorgan dem Antrag nicht stattgeben.

Begründung

am 5.2.2013 reichte der Antragsteller bei hiesigem Verwaltungsorgan einen Antrag auf die Erteilung der Fahrerlaubnis und auf das Ausstellen eines Führerscheins ein. Laut der Bestimmung § 82 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes kann die Fahrerlaubnis einer Person erteilt werden, die die Bedingungen laut Buchst. a-g) erfüllt und ein Führerschein wird laut der Bestimmung § 109 Abs. 1 einer Person ausgestellt, der die Fahrerlaubnis erteilt wurde. Eine der Bedingungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis ist laut der Bestimmung § 82 Abs. 1 Buchst. d) des Straßenverkehrsgesetzes, dass die Person auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gewöhnlichen Wohnort hat oder hier mindestens sechs Monate studiert. Ein Antragsteller, der auf dem Gebiet der Tschechischen Republik keinen dauerhaften Aufenthalt hat, ist verpflichtet, einen Beleg, der den gewöhnlichen Wohnort aus dem Grund von persönlichen Verbindungen nachweist, oder ein anderes Beweismittel zu dessen Nachweisen vorzulegen. Der Antragsteller legte bei der Einreichung des Antrags eine Bestätigung des zeitweiligen Aufenthalts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik vom 12.11.2012 zu der Adresse [REDACTED] und einen Vertrag über die Wohnungsmiete, einen Mietvertrag zu derselben Adresse, wo der Vermieter dem Mieter ein Zimmer zum Benutzen überlässt. Weiter fügte er eine Ehrenerklärung zu dem Antrag hinzu.

Mittels vorgelegter Belege zu dem Antrag auf die Erteilung der Fahrerlaubnis wurde von dem Antragsteller der gewöhnliche Wohnort nicht ausreichend nachgewiesen. Dazu führt das Verwaltungsorgan an, dass der Begriff gewöhnlicher Wohnort vorzugsweise ein Begriff des Rechts der Europäischen Union ist. Er wird durch den Artikel 12 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rats 2006/126/ES über die Führerscheine abgegrenzt, an die die gesetzliche Abgrenzung dieses Begriffs in dem Straßenverkehrsgesetz unmittelbar anknüpft. Unter dem gewöhnlichen Wohnort wird für die Zwecke der Richtlinie und des Straßenverkehrsgesetzes ein Ort verstanden, in dem sich eine bestimmte Person mindestens 185 Tage im Kalenderjahr aufhält, und zwar aus dem Grund von persönlichen und beruflichen Verbindungen oder im Falle von Personen ohne berufliche Verbindungen aus dem Grund von persönlichen Verbindungen, und in den sie regelmäßig zurückkehrt, obwohl sie unternimmt, eine andere gewerbliche Tätigkeit oder abhängige Arbeit in einem anderen Staat ausübt, soweit die Ausübung dieser Tätigkeit in einem anderen Staat nicht befristet ist.

Durch die Kontrolle der dauerhaften Adresse des Vermieters und durch die Einsichtnahme in das öffentliche Netz der Immobilienevidenz, geführt in der Schriftdokumentation unter den Nummern 16-18, wurde von dem Verwaltungsorgan festgestellt, dass der Vermieter kein ausschließlicher Besitzer der vermieteten Wohneinheit ist, wie er in dem Mietvertrag anführt. Die Adresse des dauerhaften Aufenthalts des Vermieters ist an der Amtsadresse [REDACTED]

Bei den Personen, die in der Tschechischen Republik keinen dauerhaften Aufenthalt haben muss überprüft werden, ob aus dem Sachgesichtspunkt die Bedingungen ihrer tatsächlichen Verbindungen zu dem Gebiet der Tschechischen Republik erfüllt werden. Wichtig ist jedoch immer der materielle Gesichtspunkt, der von dem tatsächlichen Haushalt der physischen Person ausgeht. Fiktiver Aufenthalt, der in einer bloßen Eintragung in die Amtsevidenz besteht, kann keinen gewöhnlichen Wohnort einer Person ohne dauerhaften Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik darstellen. In einem solchen Fall fehlen nämlich die von dem Gesetz erforderten persönlichen Verbindungen. Persönliche Verbindungen müssen auch dann erfüllt werden, wenn der Antragsteller in den Ort nur zurückkehrt, weil er eben aus dem Grund dieser Verbindungen regelmäßig zurückkehrt.

Eine Bestätigung des zeitweiligen Aufenthalts weist nicht nach, dass sich hier der Antragsteller wirklich aufhält oder dass er hierher regelmäßig zurückkehrt, sondern es handelt sich nur um ein Dokument, das ihm ermöglicht, sich hier aufzuhalten.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass dem Antragsteller der zeitweilige Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik seit 20.6.2012 erlaubt wurde, der Vertrag über die Wohnungsmiete wurde auch zu dem Datum 20.6.2012 niedergeschrieben und zum Unterricht in einer Fahrschule meldete sich der Antragsteller am 16.7.2012, d.h. in einem fast identischen Zeitraum, was nur die Tatsache zeigt, dass er sich in der Tschechischen Republik vor allem aus dem Grund des Erwerbs der Fahrerlaubnis und des Ausstellens eines Führerscheins aufhält.

Das Verwaltungsorgan kam zu dem Schluss, dass die persönlichen Verbindungen zu dem Wohnort in der Tschechischen Republik nicht ausreichend nachgewiesen wurden und hält die in der Tschechischen Republik angeführte Adresse für keinen gewöhnlichen Wohnort des Antragstellers, da er die Bedingung des Orts, wo er sich mindestens 185 Tage im Kalenderjahr aus dem Grund von persönlichen Verbindungen aufhalten sollte, oder wohin er aus demselben Grund zurückkehrt, nicht erfüllte. Kehrt der Antragsteller auf diese Adresse regelmäßig zurück, wies er die persönlichen Verbindungen nicht zweifellos nach. Gewöhnlicher Wohnort ist eine der Bedingungen fürs Ausstellen eines Führerscheins. Diese Bedingung wurde von dem Antragsteller nicht erfüllt, der Antragsteller schlug kein anderes Mittel zum Nachweisen des gewöhnlichen Wohnorts und persönlicher Verbindungen zu diesem Wohnort vor und hinsichtlich der oben angeführten Tatsachen ist das Verwaltungsorgan fürs Ausstellen eines Führerscheins nicht örtlich zuständig.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen 15 Tagen nach der Bekanntmachung eine Abberufung bei dem Kreisamt des Karlsbader Kreises (Krajský úřad Karlovarského kraje) eingereicht werden, und zwar über das Stadtamt Sokolov (Městský úřad Sokolov), die Verkehrsabteilung (Best. § 83 und § 86 Abs. 1 der Verwaltungsordnung).

Die Abberufung muss alle durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes Nr. [REDACTED] der Sammlung, Verwaltungsordnung, in der Fassung späterer Vorschriften, festgesetzten Erfordernisse enthalten, sie muss die Angaben darüber enthalten, gegen welche Entscheidung sie erhoben wird, in welchem Umfang und worin der Widerspruch zu den Rechtsvorschriften gesehen wird.

In Sokolov, den 2.5.2013

Unterschrift

[REDACTED]
der Beamte der Verkehrsabteilung

*Abdruck des Siegels
Stadtamt Sokolov (Městský úřad Sokolov)
Verkehrsabteilung*